

Rechtsprechung

Wir bringen im folgenden drei der im Artikel von Dr. H. Heilrich „Zum gegenwärtigen Stand der Lohnsteuerpflicht von Ordensleuten“ angeführten höchstrichterlichen Urteile. In den folgenden Heften sollen nach Möglichkeit wenigstens alle BFH-Urteile, die zur Frage der Lohnsteuerpflicht von Ordensleuten Stellung nehmen, veröffentlicht werden.

Das Urteil des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 18. 11. 1960 (Az. IV. ZR 78/60), das wir an 4. Stelle abdrucken, zuerkennt einer Ordensfrau, die wegen ihres katholischen Glaubens und ihrer Ordenszugehörigkeit 1935 aus dem Volksschuldienst entlassen wurde, Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Ausfall von Bezügen im öffentlichen Dienst. Das Urteil ist, obwohl es für die Klägerin günstig ausgefallen ist, vom ordensrechtlichen Standpunkt aus nicht zu begrüßen. Nach kirchlichem Recht sind Entschädigungsansprüche im vorliegenden Fall unberechtigt; denn die Klosterfrau hat auf Grund der besonderen ordensrechtlichen Verhältnisse, in denen sie nach der kirchlichen Ordnung lebte, auch mit der Entlassung aus dem Volksschuldienst keinen Schaden erlitten; sie hatte ihren Lebensunterhalt nach wie vor; auch als sie im Volksschuldienst stand und ihrem Kloster größere Einkünfte einbrachte, hat sie keinen höheren Lebensunterhalt empfangen als nach der Entlassung. Nicht der Schwester, sondern nur dem Kloster ist in materieller Hinsicht Schaden zugefügt worden.

Auch das Urteil des 1. Zivilsenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 25. November 1960 über die Begründung des Wohnsitzes einer Ordensangehörigen im staatlichen Bereich dürfte von allgemeinem Interesse sein.

I. VERGÜTUNGEN, DIE FÜR DIE TÄTIGKEIT EINES ORDENS- ANGEHÖRIGEN BEZAHLT WERDEN, SIND EINKÜNFTE DES ORDENS.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 23. 12. 1940 (RStBl. 1941, 324)

Aktenzeichen: IV 35/39

Das Priesterhaus K in N ist zur Haftung für Lohnsteuer herangezogen worden, die es in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis 31. März 1936 von den Bezügen der bei der Verwaltung dieses Hauses tätigen Personen zu Unrecht nicht einbehalten haben soll. Das Priesterhaus ist eine Einrichtung des Erzbistums B (Strafanstalt für Geistliche), das von der Ordensprovinz des F-Ordens in B für eigene Rechnung verwaltet wird. Die Ordensprovinz hat für die Verwaltung drei Ordensangehörige bestimmt, nämlich einen Pater als Direktor, einen anderen für gottesdienstliche Angelegenheiten und einen Laienbruder als Pförtner. Der Direktor ist vom Erzbischof bestätigt worden, für die anderen bei der Verwaltung tätigen Personen bedurfte es einer solchen Bestätigung nicht. Das Erzbistum gewährt für die Verwaltung des Priesterhauses u. a. folgende Zuschüsse: 367 RM vierteljährlich für den Direktor, 183,50 RM für den Pförtner sowie als freie Station je 1,50 RM täglich für die beiden geistlichen Ordensmitglieder und

1,25 RM täglich für den Laienbruder. Außerdem fließen dem Priesterhaus noch die Meßstipendien für die Messen zu, welche die beiden geistlichen Ordensmitglieder lesen. Nach Ansicht des FG hätte das Priesterhaus von dem Gehalt und der freien Station des Direktors und des Pförtners sowie den Meßstipendien für die vom Direktor gelesenen Messen den Lohnsteuerabzug vornehmen müssen, und es sei deshalb für den unterlassenen Lohnsteuerabzug haftbar zu machen. Das Priesterhaus (Beschwerdeführerin) begehrt mit der Rechtsbeschwerde, von der Haftung freigestellt zu werden.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Was zunächst die Meßstipendien anbelangt, so stellen sie eine Einkunft aus selbstständiger Tätigkeit dar, wenn sie einem katholischen Weltgeistlichen zufließen (vgl. RHF-Urteil vom 15. Mai 1935, RStBl. 1935 S. 1241). Wenn dagegen die Meßstipendien für Messen, die von Ordensgeistlichen gelesen werden, dem Orden zufallen, so sind sie keine Einkünfte der Ordensgeistlichen. Sie können demnach nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen werden, weil sie umsatzsteuerpflichtige Einkommen des Ordens sind (vgl. RFH-Urteil vom 24. August 1938, RStBl. 1938 S. 903). Unerheblich ist es, daß in den Büchern der Beschwerdeführerin die Einkommen auf Konten angeschrieben sind, die den Namen des Ordensgeistlichen, der die Messen gelesen hat, tragen. Darin kann nach Lage der Verhältnisse keine Gutschrift liegen, durch die anerkannt werden soll, daß der Ordensgeistliche über die angeschriebene Einnahme verfügen kann.

Dieser Auffassung ist auch der zum Verfahren zugezogene RdF. Dieser hat im übrigen noch folgendes ausgeführt:

„Katholische Ordensgeistliche sind keine Arbeitnehmer des Ordens. Das ergibt sich aus der auf dem Gedanken der ‚Ordensfamilie‘ beruhenden Familientheorie. Ordensangehörige stehen demnach in jedem Fall, einerlei, ob sie im Orden oder auf Außenstationen tätig sind, zu ihrem Orden in einem familienähnlichen Verhältnis. Sind Ordensangehörige bei Dritten (auf Außenstationen) tätig, dann wird dadurch auch kein Dienstverhältnis zu den Dritten begründet. Hinweis auf Kratz: ‚Grundsätzliches zur Besteuerung geistlicher Orden und Kongregationen‘, DStZ. 1940 Nr. 19 S. 217, insbesondere S. 221 Ziffer 5.

Entgelte, die Dritte für die Arbeitsleistung von Ordensangehörigen zahlen, sind nicht den Ordensangehörigen, sondern unmittelbar dem Orden zuzurechnen. Das ergibt sich auch aus dem die Ordensangehörigen bindenden Gelübde der Armut. Die frühere Rechtsprechung des RFH in RStBl. 1931 S. 663 und RStBl. 1932 S. 497, welche die Arbeitsentgelte für Ordensangehörige als deren persönliche, dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Einkünfte behandelt hat, ist meines Erachtens heute überholt.

Dem steht nicht entgegen, daß Diakonissen und Rote-Kreuzschwestern zu ihrem Mutterhaus in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen und deshalb mit den Einkünften aus ihrer Tätigkeit auf Außenstationen lohnsteuerpflichtig sind. Hinweis auf RStBl. 1934 S. 615; RStBl. 1935 S. 1339. Die grundlegenden Verhältnisse liegen bei diesen anders als bei den Orden und Kongregationen. Die für katholische Orden und Kongregationen entwickelte und bei allen Ordensprüfungen angewandte Familientheorie gilt deshalb nicht für Diakonissen-Mutterhäuser und Rote-Kreuz-Mutterhäuser.“

Die Vergütungen, die der Erzbischof für die Tätigkeit der Ordensangehörigen bei der Verwaltung des Priesterhauses zahlt, sind ausschließlich Zahlungen an den Orden, da dieser die Verwaltung des Priesterhauses für eigene Rechnung übernommen hat. Da ein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis zwischen dem Erzbischof und dem Orden nicht in Frage kommt, können die in Rede stehenden Vergütungen nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen werden. Soweit früher in dieser Hinsicht eine andere Auffassung vertreten worden ist, wird daran nicht mehr festgehalten.

Nach der vom RdF vertretenen Familientheorie ist auch zwischen dem Orden und seinen Angehörigen, durch die er die Verwaltung des Priesterhauses besorgen läßt, kein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis gegeben. Zu dieser Frage braucht aber nicht näher Stellung genommen werden, da selbst dann, wenn man ein Dienstverhältnis annehmen wollte, als steuerpflichtiger Lohn nur der Wert der freien Station und Kleidung in Frage kommen würden, der aber nach Auffassung des Senats die lohnsteuerpflichtige Grenze nicht erreichen würde.

Nach alledem muß die angefochtene Entscheidung nebst den ihr zugrunde liegenden Entscheidungen ersatzlos aufgehoben werden.

Die Kosten des gesamten Rechtsmittelverfahrens hat das Reich zu tragen.

II. DIE FÜR DIE BESTEUERUNG DER KATHOLISCHEN ORDEN AUFGESTELLTE SOG. FAMILIENTHEORIE (vgl. Urteil des RFH IV 35/39 vom 23. 12. 1940, siehe oben OK 2, 1961, 104 ff) IST ABZULEHNEN. BEZÜGE, DIE AN EINEN ORDEN FÜR EINEN ORDENSANGEHÖRIGEN, DER EIN AMT AUSSERHALB SEINES ORDENS AUSÜBT, GEZAHLT WERDEN, SIND STEUERLICH ALS EINKÜNFTE DES ORDENSANGEHÖRIGEN ANZUSEHEN. WENN ES SICH BEI DIESEN EINKÜNFTEN UM ARBEITSLÖHNE HANDELT, UNTERLIEGEN SIE DER LOHNSTEUER.

Urteil des IV. Senats des Bundesfinanzhofs vom 9. 2. 1951

Aktenzeichen: IV 347/50 S.

IM NAMEN DES VOLKES

In der Lohnsteuerhaftungssache 1946 und I. Kalendervierteljahr 1947 der kath. Kirchengemeinde Neuenberg b. Fulda hat auf die Rechtsbeschwerde des Pfarrkuraten Pater Bernhard gegen das Urteil der I. Kammer des Hessischen Finanzgerichts zu Kassel vom 21. Juni 1950 der IV. Senat des Bundesfinanzhofs unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Ansorge als Vorsitzenden und der Bundesfinanzrichter Dr. Roederer, Dr. Wennrich, Kaatz und Dr. Diederichs in der Sitzung vom 9. Februar 1951 für Recht erkannt:

Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsbeschwerde hat der Beschwerdeführer zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 69,— DM festgestellt.